

K&F Qualitätsstandards

Bewilligung und Aufsicht

Kindertagesstätten

info@kinderundfamilien.ch

+41 (0)56 222 01 03

K&F Fachstelle Kinder und Familien
Limmatauweg 18g
5408 Ennetbaden



AUSGANGSLAGE

Die vorliegenden Qualitätsstandards der K&F Fachstelle Kinder&Familien sind auf den Grundlagen der schweizerischen Dachverbände und dem Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz aufgebaut. Sie definieren unter anderem Mindestanforderungen sowohl an den Betrieb einer Institution wie auch an die Anzahl und Ausbildungen des Fach- und Assistenzpersonals. Mit einem hohen Qualitätsniveau in der frühkindlichen Bildung werden Grundvoraussetzungen für die Chancengerechtigkeit der Kinder geschaffen. Sie konkretisieren die rechtlichen Vorgaben und sind beispielhaft für eine professionelle Führung einer Kindertagesstätte.

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die Bewilligung und die Aufsicht der Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind in folgenden Erlassen geregelt:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 316, Inkraftsetzung 01. Januar 1912, Stand 01. Januar 2021
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977, Art. 1–30, Inkraftsetzung 01. Januar 1978, Stand am 23. Januar 2023
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017, § 18, Inkraftsetzung 27. Juni 2017, Stand 01. Januar 2020
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016, § 1–7, Inkraftsetzung 12. Januar 2016, Stand 01. August 2016

In Art. 1 Abs. 1 PAVO wird festgehalten, dass die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung bedarf und unter Aufsicht steht. Bewilligung und Aufsicht werden in der PAVO und im KiBeG präzisiert. Gemäss Art. 1a Abs. 1 PAVO ist bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Ausübung der Aufsicht primär das Kindeswohl zu berücksichtigen. Gemäss PAVO sind Einrichtungen bewilligungspflichtig, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen, wie Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO).

Das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest (§ 1 Abs. 1 KiBeG). Das KiBeG bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung sowie die Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder (§ 1 Abs. 2 KiBeG). Gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Zuständige Behörde für die Bewilligung, die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes (Art. 2 Abs. 1 und 2 PAVO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 lit. b und c EG ZGB).

Gemäss § 3 Abs. 1 KiBeG ist der Gemeinderat der Standortgemeinde verpflichtet, Standards zur Qualität des Angebots festzulegen oder im Kinderbetreuungsreglement auf Qualitätsrichtlinien von schweizerischen Dachverbänden oder Fachstellen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zu verweisen. Bewilligung und Aufsicht können gemäss den entsprechenden Bestimmungen an Dritte (K&F Fachstelle Kinder und Familien) delegiert werden.¹

¹ Vgl. Fachunterlage KIBEG für Gemeinden - Bewilligung und Aufsicht der Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung, Januar 2022, Fachstelle Alter und Familie, Kanton Aargau.

GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

Die K&F Qualitätsstandards gelten für Kindertagesstätten, die tagsüber regelmässig Kinder unter zwölf Jahren betreuen.

Die K&F Qualitätsstandards in Kindertagesstätten dienen dazu

- die gesetzliche Bewilligungspflicht umzusetzen,
- die gesetzliche Aufsichtspflicht wahrzunehmen und
- die Qualitätsentwicklung zu gewährleisten.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Voraussetzungen zur Betriebsführung einer Kindertagesstätte	5
2	Trägerschaft	5
3	Finanzen / Versicherungen	5
4	Personal	5
4.1	Fachpersonal mit Leitungsfunktion.....	6
4.2	Pädagogisches Fachpersonal	6
4.3	Assistenzpersonal / pädagogisch geeignetes Personal.....	6
4.4	Praktikumsplätze / Mitarbeitende in Ausbildung.....	6
4.5	Mitarbeitende in der Küche / Hauswirtschaft	7
4.6	Ausländische Diplome.....	7
4.7	Betreuungsschlüssel.....	7
4.8	Personalbedarf	7
5	Räume	8
6	Grundlagenpapiere und deren Umsetzung.....	8
6.1	Betriebskonzept	8
6.2	Betriebsreglement.....	9
6.3	Pädagogik	9
6.4	Sicherheit und Notfall.....	10
6.5	Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen.....	10
6.6	Hygiene	10
6.7	Ernährung.....	11

1 Voraussetzungen zur Betriebsführung einer Kindertagesstätte

Kindertagesstätten nehmen eine zentrale Aufgabe im Bereich der frühen Bildung und Betreuung, bei der sozialen und sprachlichen Inklusion von Kindern aus anregungsarmen oder anderssprachigen Familien sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung wahr.

Kinder brauchen entwicklungsfördernde, sozialisierende, partizipative, integrations- und bildungsfördernde Betreuungssituationen, die in einem kindorientierten, inspirierenden und wohltuenden Ambiente stattfinden.

Die Betreuungsqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt:

- Qualifikation des Personals
- Betreuungsschlüssel
- Beziehungsgestaltung und Beziehungskontinuität zwischen dem Kind und der Bezugs- resp. Betreuungsperson
- Raum-, Material- und Angebotsgestaltung
- Zeitmanagement und Abläufe der Prozesse

Professionalisierung im Säuglings- und Kleinkindbereich bedeutet, dass die Aspekte Beziehung und Interaktion wie auch die Gestaltung der Betreuungsumgebung im Zentrum stehen.

In den folgenden Kapiteln werden auf die verschiedenen Themenbereiche eingegangen und Anforderungen beschrieben.

2 Trägerschaft

Der Betrieb hat eine geregelte Trägerschaftsform. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen der Trägerschaft (strategische Ebene) und der pädagogischen / betriebswirtschaftlichen Leitung (operative Ebene) sind definiert und idealerweise schriftlich festgelegt.

3 Finanzen / Versicherungen

Die Kosten sind bekannt. Eine Kostenrechnung sowie ein Budget und eine Finanzplanung sind schriftlich vorhanden. Die nötigen finanziellen Ressourcen für Investitionen und den Betrieb sind gesichert. Die nötigen Versicherungen sind abgeschlossen (Betriebshaftpflicht) und das Personal ist bei den gesetzlichen Sozialversicherungen angemeldet (AHV, IV/EO, ALV, UVG, BVG).

4 Personal

Das Personal ist für das Wohlbefinden der Kinder sowie die Betreuungsqualität ausschlaggebend. Dabei spielen die fachliche und persönliche Qualifikation, die zeitlichen Ressourcen und die Motivation der Mitarbeitenden eine entscheidende Rolle. Ein konstantes Team ermöglicht bezugspersonenorientierte Arbeit und ist zentral für eine sichere Bindung des Kindes.

Kindertagesstätten bieten Arbeits- und Ausbildungsplätze für:

- Fachpersonal mit Leitungsfunktion
- Pädagogisches Fachpersonal
- Assistenzpersonal / pädagogisch geeignetes Personal
- Mitarbeitende in Ausbildung
- Mitarbeitende in der Küche / Hauswirtschaft

4.1 Fachpersonal mit Leitungsfunktion

Die pädagogische Führungsperson verfügt über eine anerkannte Grundausbildung gemäss Kapitel 4.2 (empfohlen ab 2025 auf Tertiärstufe) sowie eine Führungsweiterbildung.

Die betriebliche Führungsperson verfügt über eine betriebswirtschaftliche Weiterbildung.

4.2 Pädagogisches Fachpersonal

Die Qualifikationen des Fachpersonals beeinflussen massgebend die professionelle pädagogische Haltung und Arbeitsweise einer Kindertagesstätte. Das pädagogische Fachpersonal verfügt über eine anerkannte Ausbildung. Folgende Ausbildungen werden anerkannt:

- FaBe K Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (Fachrichtung Kinderbetreuung, Kleinkinderzieher*in)
- Kindheitspädagoge*in HF (ehemalig Kindererzieher*in HF)
- Studierende Kindheitspädagoge*in HF (ohne Grundausbildung FaBe K) im letzten Ausbildungsjahr
- FaBe B Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (Fachrichtung Betagten- und Behindertenbetreuung) mit einem FaBe Switch Kinder Kurs für Umsteiger*innen
- Kindergartenlehrperson (ehemaliges Diplom eines Kindergartenseminars)
- Hortner*in (ehemaliges Diplom des Kindergarten- und Hortseminars im Kanton Zürich)
- Lehrperson (Diplomierte Lehrpersonen für die Vorschul- oder Primarschulstufe gemäss EDK-Diplomanerkennung; Diplom in anthroposophischer Pädagogik, Diplom AMI Association Montessori International)
- Branchenzertifikat «Pädagogische Leitung in Kindertagesstätten»
- Pädagoge*in oder Klinische Heilpädagoge*in (Bachelor of Science)
- Sozialpädagoge*in HF
- Soziokulturelle*r Animator*in FH
- Sozialarbeiter*in FH
- Erziehungswissenschaftler*in (FH oder Bachelor of Science)
- Psychologe*in mit Schwerpunkt Kind und Jugend (FH oder Master of Science)
- Staatlich anerkannte*r Erzieher*in (D und AU)

4.3 Assistenzpersonal / pädagogisch geeignetes Personal

Als Assistenzpersonal / pädagogisch geeignetes Personal gelten Personen, die mindestens 22 Jahre alt sind und über keine anerkannte pädagogische Ausbildung gemäss 4.2 verfügen, jedoch bereits Praxiserfahrungen in der Kinderbetreuung vorweisen können (z. B. ausgebildete Spielgruppenleiter*innen; Betreuungspersonen in Tagesfamilien, die über die branchenübliche Grundausbildung und Weiterbildungen verfügen; Personen mit Betreuungspraxis).

4.4 Praktikumsplätze / Mitarbeitende in Ausbildung

Das Praktikum ermöglicht, in den Alltag einer Kindertagesstätte sowie in das gewählte Berufswesen Einblick zu erhalten. Ein Praktikum kann einige Monate bis zu maximal einem Jahr dauern. Der Ausbildungscharakter soll im Vordergrund stehen. Es besteht die Möglichkeit, eine begleitende Schule zu besuchen, welche zur Vorbereitung der anschliessenden Ausbildung dient. Um der Ausbildungsverantwortung gerecht zu werden, soll eine Institution grundsätzlich nicht mehr Praktikums- als Lehrstellen anbieten.

Die Ausbildung zur FaBe K (Fachfrau/-mann Betreuung, Fachrichtung Kinderbetreuung) wird mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen und kann direkt nach der obligatorischen Schulzeit oder nach einem Praktikumsjahr begonnen werden. Während 1-2 Tagen pro Woche besuchen die Lernenden die Berufsfachschule. Für die Ausbildung von Lernenden benötigt es eine Bildungsbewilligung des Kantons.

Eine Aus- oder Weiterbildung auf tertiärer Stufe kann aufbauend auf eine 3-jährige berufliche Grundbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss absolviert werden.

4.5 Mitarbeitende in der Küche / Hauswirtschaft

Nebst dem Betreuungsteam benötigt eine Kindertagesstätte zusätzliche Stellenprozente für die Küche/Hauswirtschaft. Insbesondere bei grösseren Institutionen kann es sinnvoll sein, ergänzend Personen in der Küche/Hauswirtschaft einzustellen. Der entsprechende Personalbedarf ist in Kapitel 4.8 aufgeführt.

4.6 Ausländische Diplome

Ausländische Diplome müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beurteilt und anerkannt werden. (Ausnahme: staatlich anerkannte*r Erzieher*in D und AU)

4.7 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel definiert, für wie viele Kinder Betreuungspersonen in der Kinderbetreuung zur Verfügung stehen müssen. Der Betreuungsschlüssel berücksichtigt das Alter der Kinder und ist abhängig von der Anzahl des qualifizierten Betreuungspersonals. Zusätzlich ist die Gruppenkonstellation zu berücksichtigen. Bei Bedarf / Notwendigkeit ist mehr Personal einzustellen. Dazu wird mit gewichteten Plätzen gerechnet. Der vorgeschlagene Betreuungsschlüssel definiert einen Minimalstandard.

Gewichtet heisst, dass die Betreuungsintensität je nach Alter der Kinder unterschiedlich ist und dementsprechend mehr oder weniger Personal erforderlich ist.

Die gewichteten Plätze berechnen sich wie folgt:

- | | |
|---|------------|
| • Kinder bis und mit 18 Monate | Faktor 1.5 |
| • Kleinkinder ab 19 Monaten bis Kindergartenentrtritt | Faktor 1 |
| • Kinder im Kindergarten | Faktor 0.8 |
| • Schulkinder | Faktor 0.5 |
| • Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand | Faktor 1.5 |

4.8 Personalbedarf

In der Institution muss immer eine pädagogische Fachperson anwesend sein. Der Personalschlüssel für die Betreuung der Kinder wird mit 1 zu 5 (eine Person auf 5 gewichtete Plätze) gerechnet. Mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen haben eine pädagogische Grundausbildung abgeschlossen (siehe Kapitel 4.2). Nebst dem Betreuungspersonal benötigt es zusätzliche Stellenprozente für die Leitungstätigkeit, die Begleitung der Lernenden und Praktikanten sowie für Tätigkeiten in der Küche / Hauswirtschaft (siehe Grafik). Für die Anleitung von Lernenden und Praktikanten sollen zusätzlich pro Auszubildende*r 5 Stellenprozente eingerechnet werden.

Anzahl gewichtete Plätze (gemäss Bewilligung)	Leitung Kindertagesstätte mit administrativer Unterstützung	Leitung Kindertagesstätte ohne administrative Unterstützung	Mitarbeitende Küche / Hauswirtschaft
bis 15 Plätze	30%	40%	30%
16-25 Plätze	40%	50%	45%
26-35 Plätze	60%	80%	
36-50 Plätze	80%	100%	60%

5 Räume

Das Raumangebot wird unterteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Fläche. Jedem anwesenden Kind stehen mindestens 6m² pädagogisch nutzbare Räumlichkeiten (anrechenbare Fläche) zur Verfügung. Diese ermöglichen dem Kind Raum für Spiel und altersspezifischen Tätigkeiten. Zusätzlich sind die üblichen, nicht anrechenbaren Nebenräume (z. B. Nasszellen, Küche, Büro, Personalraum, Garderobe, Gang, Keller, Stauräume etc.) vorhanden.

Ein eigener Aussenbereich (Garten) befindet sich angrenzend an die Kindertagesstätte oder geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten sind in unmittelbarer Nähe erreichbar. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen wurden getroffen. Täglicher Aufenthalt an der frischen Luft ist wichtig für die Gesundheit und Entwicklung der Kinder.

Die Ausgestaltung der Innen- und Aussenräume orientiert sich unter anderem an folgenden Faktoren:

- Bewegung
- Rückzugsorte, Nischen
- Kreatives Spiel
- Erleben, Beobachten, Entdecken
- Begegnung

Die Innen- und Aussenräume sollen mit unterschiedlichen, pädagogisch geeigneten Materialien ausgestattet sein und den Bedürfnissen der betreuten Kinder entsprechen.

6 Grundlagenpapiere und deren Umsetzung

Der Betrieb verfügt über verschiedene Grundlagenpapiere, welche individuell auf den jeweiligen Betrieb angepasst sind. Diese müssen den aktuellen Bedürfnissen oder Situationen angepasst, regelmässig überprüft und im Betreuungsalltag angewendet werden.

6.1 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept widerspiegelt die in der Kindertagesstätte gelebte Realität und bietet den Mitarbeitenden Orientierung. Es beschreibt die organisatorischen, personellen, betrieblichen und finanziellen Grundsätze.

Es beinhaltet zum Beispiel:

- Trägerschaft und Organigramm
- Finanzierung und finanzielle Absicherung

- Zweck und Nutzen
- Infrastruktur, Räumlichkeiten, Materialien
- Personal (Anforderungen, Qualifikation, Aus- und Weiterbildung)
- Personalführung (Personalbedarf, Stellen- und Einsatzplan, Ein- und Austritte, Umgang in Krisensituationen)
- Auflistung / Benennung der bestehenden Konzepte und Dokumente

6.2 Betriebsreglement

Das Betriebsreglement ist ein Grundlagenpapier, das den operativen Betrieb regelt und für die Elterninformation wesentlich ist. Es kann Inhalt des Betreuungsvertrages sein.

Es beinhaltet zum Beispiel:

- Öffnungszeiten, Betriebsferien, Feiertage
- Tarifgestaltung
- Alter der betreuten Kinder und Anzahl Plätze
- Aufnahme- und Austrittsbedingungen
- An- und Abmeldung
- Zahlungsbedingungen
- Versicherungen und Haftung
- Betreuung im Fall von Krankheit
- Beschwerdeablauf für Eltern
- Informationen betreffend Mahlzeiten (Catering, Kochen)
- Regelung für den Umgang mit privaten Daten

Insbesondere der Umgang mit den Daten der Kinder gemäss den aktuellen Datenschutzvorschriften ist in den Unterlagen schriftlich festzuhalten und im Team zu thematisieren.

6.3 Pädagogik

Das pädagogische Konzept hält fest, nach welchen Werten und pädagogischen Leitlinien der Betrieb geführt wird. Es gewährt interessierten Eltern und weiteren Personen Einsicht in die Arbeit der Kindertagesstätte und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung.

Es beinhaltet zum Beispiel:

- Pädagogische Grundhaltung zur Bildung, Betreuung und Erziehung (Leitsätze)
- Unterstützung und Förderung der Kinder in den einzelnen Entwicklungsbereichen (Motorik, Sozialentwicklung, Sprache, etc.)
- Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren
- Übergänge (Eingewöhnung, Übertritte in andere Gruppen, Austritte)
- Beziehungsqualität beim Essen
- Schlafrituale und Rückzug
- Körperpflege
- Ausstattung- und Materialien
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Zusammenarbeit im Team

6.4 Sicherheit und Notfall

Im Sicherheits- und Notfallkonzept sind präventive Massnahmen und Abläufe ersichtlich wie in verschiedenen Notfällen vorzugehen ist.

Es beinhaltet zum Beispiel:

- Sicherheit in den Räumen und dem Material
- Umgang mit gefährlichen Substanzen (Reinigungsmittel, Medikamente etc.)
- Risikokompetenz bei den Kindern
- Handeln in verschiedenen Unfall- und Notfallsituationen
- Haus- und Reiseapotheke
- Verhalten im Brandfall mit Evakuierungsplan
- Interne und externe Schulung zu Nothilfe und Brandschutz

Eine regelmässige professionelle Nothilfeschulung des Personals ermöglicht den richtigen und raschen Umgang in einer Notfallsituation. Die Räume sind feuerpolizeilich überprüft und eine kommunale bzw. kantonale Brandschutzbewilligung liegt vor. Die baulichen und technischen Sicherheiten für die Kinder sind in den Innen- und Aussenräumen gewährleistet.

6.5 Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen

Durch das Präventionskonzept von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen erhalten Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigte einen Rahmen, Grenzverletzungen möglichst früh zu identifizieren und professionell darauf zu reagieren.

Es beinhaltet zum Beispiel:

- Gesetzliche Grundlage (u.a. Meldepflicht seit Januar 2019)
- Definition von Grenzverletzungen
- Haltung der Institution zur Prävention von Grenzverletzungen
- Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit (Verhaltenskodex)
- Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende
- Adressen von Anlauf- und Beratungsstellen
- Interventionsleitfaden (Abläufe)

Insbesondere die Umsetzung der gesetzlichen Meldepflicht ist schriftlich festzuhalten. Vor Stellenantritt sollen Referenzauskünfte eingeholt und idealerweise schriftlich festgehalten werden.

Neue Mitarbeitende sind der Gemeinde/Stadt zu melden, damit ein Behördenauszug 2 durch die Gemeinde/Stadt eingeholt werden kann. Eine jährliche Überprüfung des Behördenauszugs 2 findet durch die Gemeinde/Stadt jährlich statt.

6.6 Hygiene

Das Hygienekonzept hält die Hygienegrundsätze fest und zeigt auf, wie diese im Alltag umgesetzt werden.

Es beinhaltet zum Beispiel:

- Hygiene der Räumlichkeiten
- Küchen- und Lebensmittelhygiene
- Hygienegrundlage für das Personal
- Hygienegrundsätze für die Kinder

- Kontroll- und Reinigungsplänen
- Vorgehen bei einer Pandemie und Epidemie (Schutzkonzept)

Die Kindertagesstätte ist beim Amt für Verbraucherschutz gemeldet.

6.7 Ernährung

Das Ernährungskonzept definiert Grundsätze zur Ernährung sowie zur pädagogischen Haltung rund ums Thema Ernährung.

Es beinhaltet zum Beispiel:

- Grundsätze des Ernährungsangebotes
- Zubereitung der Mahlzeiten / Catering
- Einkauf / Bezug der Lebensmittel
- Tischkultur und Grundhaltung in der Begleitung der Mahlzeiten mit den Kindern
- Einbezug der Kinder
- Umgang mit Allergien / Besonderheiten beim Essen

Version	Datum	Autorin	Änderungsgrund / Bemerkungen
1	November 2016	K&F	Erstellung
2 - 4	Juni 2017- Mai 2019	K&F	Diverse Anpassungen
5	Juni 2019	K&F	Anpassung an Checkliste
6	Dezember 2020	K&F	Ergänzung Ernährungskonzept, diverse Anpassungen
7	Januar 2021	K&F	Privatauszug zusätzlich zum Sonderprivatauszug
8	Januar/Februar 2022	K&F	Diverse Anpassungen
9	Januar 2023	K&F	Anpassung Behördenauszug 2